

Rechtsformwahl für Anwaltskanzleien aus standesrechtlicher Sicht

- Vortrag am 1. Mai 2008 anlässlich des DAT 2008 in Berlin -

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht
Sabine Unkelbach-Tomczak

Einführung

Ein großer Teil ¹ der 146.906 ² am 01.01.2008 in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist als Einzelanwalt oder Einzelanwältin tätig. ³ Dazu gehören auch diejenigen, welche als freie Mitarbeiter, in Teilzeit, in Bürogemeinschaft und in Kooperationen tätig sind. ⁴

Anhand der Statistiken ist erkennbar, dass sich ein stetig zunehmender Teil zum Zwecke der Zusammenarbeit in einer bestimmten Rechtsform zusammengeschlossen hat. Die größte Zahl dieser Gruppe der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen übt ihren Beruf in kleinen und mittleren Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GBR) und Partnerschaftsgesellschaften aus. ⁵

Bis 1995 standen für die Zusammenarbeit der Rechtsanwälte nur die Bürogemeinschaft und die Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GBR) zur Verfügung.

¹ Die statistischen Angaben der verschiedenen Quellen unterscheiden sich wegen der unterschiedlichen Annahmen der jeweiligen Erhebungen und der Zusammensetzung der Daten und führen somit zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Kernaussagen sind jedoch vergleichbar.

1. *Hommerich/Kilian/Dreske (Herausgeber), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2007/2008, Kapitel 4: Organisationsformen der Berufsausübung der Anwaltschaft, Seite 91 ff.:* Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes waren im Jahre 2005 von 42.836 in der Rechtsberatung tätigen Unternehmen drei Viertel Einzelunternehmen, knapp ein Viertel Personengesellschaften und lediglich 0,6 % Kapitalgesellschaften und sonstige Rechtsformen.

Im Jahre 2005 waren nach – lückenhaften – Daten der Bundesrechtsanwaltskammer 48,7 % der Rechtsanwälte als Einzelanwälte oder in Bürogemeinschaft und 49,9 % in Sozietäten tätig.

2. *Huff, Marktentwicklung der deutschen Anwaltschaft 1991 bis 2001, BRAK-Mitt. 1/2002, Seite 3:* Ende des Jahres 2001 waren einer Schätzung zufolge von 117.000 Anwälten 51,3 % als Einzelanwälte, 31,5 % in kleinen Sozietäten von 2 – 10 Anwälten, 12,9 % in mittleren Kanzleien von 10 bis 25 Anwälten und lediglich 4,3 % in großen Kanzleien von 25- bis 400 Anwälten tätig.

3. *Heussen/Griebel, Strukturen der Rechtsanwaltschaft in Deutschland und in den USA, Anwaltsblatt 7/2000, Seite 385 ff, 388.:* Der Rechtsanwaltsmarkt wird von den Einzelanwälten und kleineren Sozietäten beherrscht. Im Jahre 2000 waren von 104.000 Rechtsanwälten in Deutschland 56.000 als Einzelanwälte tätig, gefolgt von 33.500 Anwälten, die in kleinen Sozietäten mit 2 -3 Rechtsanwälten zusammengeschlossen waren. Es wird erwartet, dass der Anteil der Einzelanwälte auf 45 % sinken und auf diesem Niveau stabil bleiben wird.

4. *Oberlander, Der Einzelanwalt – Relikt der Rechtspflege?, DATEV magazin 6/2007, Seite 39 ff.:* Der Anteil der Einzelkanzleien an den anwaltlichen Rechtsformen lag 2004 bei 66%. Schätzungsweise 20 % dieser Einzelanwälte üben den Beruf nicht, nur in geringem Umfang oder als Zweitberuf aus. Dazu zu rechnen sind Syndikusanwälte, pensionierte Juristen oder auch gewerblich tätige Anwälte.

Siehe auch: Oberlander, Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Information 04/2008, Stand März 2008, Der Einzelanwalt – Relikt der Rechtspflege?;

² Kleine Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1.1.2008 (www.brak.de – „Statistiken“)

³ Anmerkung: Im folgenden wird für die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus Vereinfachungsgründen einheitlich die Bezeichnung „Rechtsanwälte“ gebraucht.

⁴ Große Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1.1.2007 (www.brak.de – „Statistiken“)

⁵ Siehe Fußnote 1

Am 01.07.1995 trat das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) in Kraft und erlaubte damit erstmals den Rechtsanwälten als Angehörige der Freien Berufe, diese Gesellschaftsform für die gemeinschaftliche Berufsausübung zu wählen. Die Partnerschaftsgesellschaft war dem Vorbild der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) entsprechend für die freien Berufe entwickelt worden. Zum 01.01.2007 bestanden in der Bundesrepublik insgesamt 1.725 Partnerschaftsgesellschaften, im Jahr 2006 insgesamt 1.545.⁶

Erst einige Jahre später wurde den Rechtsanwälten aufgrund der am 01.03.1999 in Kraft getretenen, durch Gesetz vom 01.01.1998 erlassenen Bestimmungen der §§ 59c bis 59m Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gesetzlich erlaubt, auch die GmbH als Kapitalgesellschaft für die Zusammenarbeit zu wählen. Zu dem Zeitpunkt des 01.01.1998 bestanden im Gebiet der Bundesrepublik bereits 49 RA-GmbH.⁷

Die RA-Aktiengesellschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Nachdem der BGH mit seinem Beschluss vom 10.01.2005 die Aktiengesellschaft als Berufsausübungsform anerkannte, dürfen Rechtsanwälte sich zu dieser Gesellschaft zusammenschließen.⁸

Nach der Kleinen Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer bestanden zum Stichtag 01.01.2008 in der Bundesrepublik insgesamt 297 Rechtsanwalts-GmbH und 6 Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften.⁹

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte steigt nach wie vor stetig, aber seit dem Jahr 2006 langsamer an. Der jährliche Zuwachs betrug im Jahr 2006 noch 3,4 % und sank im Jahr 2007 auf 2,87 %. Es wird erwartet, dass der Zuwachs sich weiter verlangsamen wird.¹⁰

Von einer Entspannung auf dem Anwaltsmarkt hinsichtlich der Wettbewerbssituation kann jedoch noch keine Rede sein. Verteilen sich also die zur Verfügung stehenden Mandate auf eine immer größer werdende Zahl Anwälte, so wird der Druck, wettbewerbsfähig zu bleiben, stetig größer.

Sofern sich also Anwälte entschließen, ihre Einzelanwaltstätigkeit zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation zu ändern, erhebt sich für sie die Frage, in welcher Form sie mit ihren Rechtsanwaltskollegen oder anderen Berufsträgern oder anderen Arten von Freiberuflern zusammenarbeiten dürfen und welche der erlaubten Rechtsformen die im jeweiligen Fall passende ist.

Besteht bereits eine Berufsausübungsgesellschaft, so könnte eine Umwandlung interessant sein, um beispielsweise die Haftung zu begrenzen oder weiteres Wachstum vorzubereiten.

Bei der Auswahl der passenden Rechtsform der Berufsausübung sind gesellschaftsrechtliche, standesrechtliche und steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

⁶ Große Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1.1.2007 (www.brak.de – „Statistiken“)

⁷ (4) BRAK-Mitteilungen 1998, Seite 86

⁸ (5) BGH, Beschluss vom 10.01.2005, BGHZ 161, 376 = NJW 2005, 1568 = BRAK-Mitteilung 2005, 128 = AnwBl. 2005, 424

⁹ Kleine Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1.1.2008 (www.brak.de – „Statistiken“)

¹⁰ Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Heft 1/2008, Seite 3; Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 5.3.2008)

Im Folgenden werden die gesellschaftsrechtlichen und standesrechtlichen Aspekte behandelt.

A. Rechtsformen der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit stehen Rechtsanwälten verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Das Gesellschaftsrecht bietet jedoch mehr Rechtsformen an, als das Berufsrecht zulässt. Das Berufsrecht hat bei der Wahl der Rechtsformen Vorrang und schränkt die Auswahlmöglichkeiten des Gesellschaftsrechts ein.

So sind beispielsweise die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) nur für den Betrieb eines Handelsgewerbes vorgesehen (§ 105 Abs. 1, § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB)) und daher für die Ausübung eines Freien Berufs nicht zulässig.

Andererseits sind nicht alle berufsrechtlich zulässigen Rechtsformen ausdrücklich in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt. Beispiele hierfür sind die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

I. Allgemeine Rechtsformen der Zusammenarbeit

Die Rechtsformen der anwaltlichen Zusammenarbeit können in folgende Gruppen eingeteilt werden: Berufsausübungsgesellschaften, Organisationsgesellschaften und Fördergesellschaften.¹¹

Von einer Berufsausübungsgesellschaft ist die Rede, wenn der Beruf gemeinsam ausgeübt wird. Dazu gehören die GBR, die Partnerschaftsgesellschaft und die Anwalts-GmbH.

Rechtsanwälte können sich aber auch zusammenschließen, ohne gemeinsam ihren Beruf zu betreiben.

Die Zusammenarbeit kann in Organisationsgesellschaften, die in Gewinnvergemeinschaftungsgesellschaften und Kostenumlagegesellschaften, letztere auch als Unterstützungsgesellschaften bezeichnet, unterteilt werden, und in Fördergesellschaften, auch Kooperationen genannt, erfolgen.

Beispiele für die Organisationsgesellschaften sind die Bürogemeinschaft und die AG.

Fördergesellschaften dienen lediglich der gegenseitigen Förderung der beruflichen Interessen, ohne dass eine Bürogemeinschaft entsteht oder der Beruf gemeinsam ausgeübt wird.

Im folgenden werden Beispiele der Organisations- und Fördergesellschaften dargestellt.

1. Bürogemeinschaft

Die Bürogemeinschaft ist keine Berufsausübungsgesellschaft, weil im Gegensatz zur Sozietät Aufträge von Mandanten nicht gemeinsam angenommen und die Vergütung nicht gemeinsam empfangen wird.¹²

¹¹ Arens/Rinck, Gesellschaftsrecht, Deutscher Anwaltverlag 2002, Kapitel 6: Gesellschaftsformen von Freiberuflern, S. 817 ff., hier: § 14 Rz. 47 – 57;

¹² Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 79;

Der Zweck der Bürogemeinschaft ist die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln wie beispielsweise Räumlichkeiten, Möbel, EDV-System bestehend aus PC und Software, Telefon, Fax, Kopierer, Literatur und Personal mit der dazugehörigen anteiligen Kostentragung.

Die Bürogemeinschaft ist eine GBR gem. §§ 705 ff. BGB, zu der sich mindestens zwei Rechtsanwälte oder ein oder mehrere Rechtsanwälte mit Angehörigen sozietätsfähiger Berufe i. S. d. § 59a Abs. 1 und 3 BRAO zusammenschließen. (§ 59 a Abs. 4 BRAO)

Sozietätsfähig sind auch Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Staaten, die berechtigt sind, sich in Deutschland niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten. (§ 59 a Abs. 3 Nr. 1 BRAO)

Die Bürogemeinschaft darf nur mit sozietätsfähigen Berufsträgern eingegangen werden, weil sicherzustellen ist, dass die mit dem Rechtsanwalt in einem Büro Tätigen wie dieser der Verschwiegenheitspflicht, den Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen. Erfüllen die anderen Personen diese Voraussetzungen nicht, ist die Bürogemeinschaft ausgeschlossen.

Unzulässig ist eine Bürogemeinschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, wenn der Rechtsanwalt gleichzeitig Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft ist.¹³

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen nicht nur der mandatierte Rechtsanwalt und die Mitarbeiter, sondern auch die anderen Mitglieder der Bürogemeinschaft, die nicht vom Mandanten beauftragt wurden. (§ 3 Abs. 2 BORA, § 43 a Abs. 2 BRAO)

Die Tätigkeitsverbote wegen Vorbefassung werden auf die Mitglieder der Bürogemeinschaft ausgedehnt. (§§ 45 und 46 BRAO, § 3 Abs. 2 BORA)

Die Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht und der Tätigkeitsverbote auf die Mitglieder der Bürogemeinschaft wird kontrovers diskutiert.¹⁴

Auf die Bürogemeinschaft als berufliche Zusammenarbeit darf nach außen hingewiesen werden. (§ 8 Satz 1 BORA) Die Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfes ist berufsrechtlich zulässig.

Eine Kurzbezeichnung darf jedoch nicht geführt werden, weil § 9 BORA Kooperationen nicht erfasst.

Der Hinweis muss klar und deutlich gestaltet sein, um die Verwechslung mit einer Sozietät und die damit verbundene Gefahr der Haftung zu vermeiden. Die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Haftung wegen Rechtsscheins bei Scheinsozietäten werden auf die Bürogemeinschaft angewandt.¹⁵

Ersatzzustellung, Gebührenteilungsabrede und gegenseitige Liquidation im Vertretungsfalle sind zulässig.¹⁶

¹³ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 80; BGH NJW 2003, 3548;

¹⁴ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 81 f. m. w. N. zum Streitstand;

¹⁵ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 84 f. m. w. N.;

¹⁶ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 85 f. m. w. N.;

Sofern die Mitglieder der Bürogemeinschaft an mehreren Orten tätig werden, aber keine Sozietät gründen wollen, kommt die überregionale Bürogemeinschaft ohne gemeinsame Kanzleiräume als zulässige Alternative zur überörtlichen Sozietät in Betracht.¹⁷

2. Kooperation

Die berufliche Zusammenarbeit kann auch im Rahmen der sogenannten Kooperation als Fördergesellschaft, für die eine gesetzliche Definition fehlt, organisiert werden. In Literatur und Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Definitionen.¹⁸

Unter Kooperation werden alle gesetzlichen nicht geregelten Formen einer irgendwie gearteten beruflichen Zusammenarbeit von voneinander getrennten und eigenständigen Kanzleien oder sonstigen Personen verstanden.

Die Möglichkeiten reichen von Korrespondenzgemeinschaften, Empfehlungslisten, Ad-hoc-Zusammenarbeit, Kooperation mit Nichtanwälten, internationalen Kooperationen und Vertretungen bis hin zu dauerhafter Gemeinschaftsarbeit mit schriftlichem Kooperationsvertrag. Das Thema anwaltliche Kooperation hat zunehmende Bedeutung.¹⁹

Die Kooperation ist weder eine Sozietät noch eine Partnerschaftsgesellschaft noch eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeit. Sie ist dennoch mehr als zufällige und gelegentliche Kontakte.

Die Kooperation zwischen Anwälten muss auf Dauer angelegt und durch tatsächliche Ausübung verfestigt sein, damit der Hinweis im Rechtsverkehr auf die Kooperation berufsrechtlich zulässig ist. (§ 8 Satz 1 BORA) Eine Zusammenarbeit im Einzelfall reicht dafür nicht aus.

Eine gemeinsame Kurzbezeichnung ist nicht zulässig, wie sich aus einem Umkehrschluss zu § 9 Abs. 1 BORA ergibt.²⁰

Es handelt sich auch nicht um eine Bürogemeinschaft, weil sich der Sitz der beteiligten Rechtsanwaltskanzleien nicht in den gleichen Büroräumen befindet und daher keine gemeinsamen Büroräume unterhalten werden. Die Kanzleien werden auch nicht gemeinsam organisiert.

Im Gegensatz zur Sozietät ist die Kooperation eine nicht partei- und rechtsfähige Innengesellschaft, bei der Mandate nicht gemeinschaftlich angenommen und bearbeitet werden.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen, weil die Haftung sich nur auf das einzelne Mitglied der Kooperation bezieht.

Im Gegensatz zur Sozietät will der Mandant den Auftrag nur einer bestimmten Kanzlei erteilen, nicht allen Partnern der Kooperation gemeinsam.

¹⁷ Käab/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten, BRAK-Mitt. 2/2005 Seite 55, 58;

¹⁸ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 92 f. m. w. N.;

¹⁹ Käab/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten – Teil 2: Ergebnisse einer Untersuchung zu Kooperationen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Jahre 2004, BRAK-Mitt. 5/2005, Seite 226 ff.; Kopp, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004 Seite 154, 155;

²⁰ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 95;

Die vom Mandanten ausgesuchte Kanzlei nimmt das Mandat an und bearbeitet es. Die Kooperationspartner werden nur für die Bearbeitung einzelner Teile des Mandats eingeschaltet.

Wird ein zusätzlicher Kooperationspartner aufgenommen, so wird er nicht in die vor seiner Aufnahme erteilten Mandate einbezogen, weil die jeweiligen Kooperationspartner selbstständig sind.

Bei der Kooperation handelt es sich nicht um einen Haftungsverbund. Wollen die Kooperationspartner die gesamtschuldnerische Haftung vermeiden, müssen sie ausdrücklich auf die Kooperation als eingeschränkte Form der Zusammenarbeit hinweisen.²¹

Der Hinweis auf die Kooperation muss so gestaltet werden, dass nicht der Eindruck einer Sozietät entsteht, und damit dieselbe Haftung wie bei einer Sozietät vermieden wird.

Das gilt auch für Franchisenehmer, die unter einem gemeinsamen Franchisesystemnamen auftreten.²²

3. Anwaltsfranchising

Bei dieser Rechtsform handelt es sich um eine anwaltliche Kooperation in Form eines Netzwerks selbstständiger, zusammenarbeitender Rechtsanwaltskanzleien oder -sozietäten, die mit einem einheitlichen Marketing und unter einheitlichem Namen nach außen auftreten.²³

Die Zusammenarbeit aufgrund eines Franchisevertrages unter einheitlicher Bezeichnung ist berufsrechtlich zulässig. Auf diese darf auch nach § 8 BORA hingewiesen werden, sofern sie auf Dauer angelegt und durch tatsächliche Ausübung verfestigt ist, demnach nicht nur Werbezwecken dient.²⁴

Diese neue Form der anwaltlichen Gemeinschaftsarbeit steht noch unter berufs- und haftungsrechtlichen Vorbehalten und wird es schwer haben, sich gegen die traditionellen Anwaltszusammenschlüsse durchzusetzen.²⁵

²¹ Kopp, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004 Seite 154, 155;

²² Kopp, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004 Seite 154, 155, 156;

vgl. ferner zum Haftungsausschluss: Sassenbach, Rechtsanwaltsgesellschaften: RA-GmbH, RA-AG und RA-LLP? – Die Möglichkeiten der gesetzlichen Haftungsbeschränkung bei der Berufsausübung, Anwaltsblatt 4/2007, S. 293;

²³ Kopp, Stephan, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004, Seite 154, 155; Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 94;

²⁴ AnwGH Hamburg, Beschluss vom 17.12.2003 - Az. II Zu 5/03 – NJW 2004, 371- „Legitas“;

²⁵ vgl. hierzu: Käab/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten – Teil 1: Von Einzelkanzleien, Sozietäten, Gesellschaften bis zu Netzwerken, Ketten und Franchising-Systemen, BRAK-Mitt. 2/2005, Seite 55, 59 ff.;

Creutz, Schneller Rechtsrat von der Stange, BRAKMagazin 05/2003 Seite 4 ff. – „Janolaw“;

4. Netzwerke

Netzwerke dienen der Kooperation von Angehörigen verschiedener Freier Berufe wie Anwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, beratenden Ingenieuren oder anderen Dienstleistern, die für einzelne Projekte oder dauerhaft betrieben werden können.

Oftmals arbeiten Angehörige solcher Netzwerke je nach Bedarf in unterschiedlichen Konstellationen zusammen, um gemeinsam ein Projekt bewältigen zu können.

Eine Regelung speziell für Netzwerke enthält das deutsche Anwaltsberufsrecht nicht.

Beispiele sind das ERC-Kooperationsnetz mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, das im Jahre 2000 etwa 170 Mitglieder hatte, und die Deutsche AnwaltsCooperation (DAC), die als Alternative zur Fusion die Kooperation anbietet und deren Mitglieder deutsche und internationale Kanzleien sind, sowie die CLA Europe, die einen dritten Weg zwischen Kooperation und Fusion beschreitet.²⁶

5. Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)²⁷ ist eine in Deutschland seit 1989 neben der GBR und der Partnerschaftsgesellschaft bestehende, für Rechtsanwälte zulässige Rechtsform der Zusammenarbeit.

Ein wichtiger Unterschied liegt in der Möglichkeit der innerhalb der Europäischen Union (EU) grenzüberschreitenden Kooperation.

Voraussetzung ist, dass sich mindestens zwei Gesellschafter zusammenschließen, die ihren Sitz in jeweils einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Die EWIV ist keine Berufsausübungsgesellschaft, sondern dient der gegenseitigen Unterstützung der Berufsausübung der Gesellschafter und damit der Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit der Gesellschafter. (Art. 3 EWIV-VO)

Ihre Funktion ist mit der der Genossenschaft vergleichbar. Die Mitglieder behalten ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Die EWIV ist rechts- und parteifähig. Sie ist Formkaufmann und muss in das Handelsregister des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, sowie in die Handelsregister der europäischen Staaten eingetragen werden, in denen die ihr angehörenden Kanzleien ansässig sind.

Die Haftung ist wie bei der GBR und OHG geregelt. Die EWIV hat den Nachteil, dass weder die EWIV-Verordnung noch das deutsche Ausführungsgesetz einen Haftungsausschluss enthalten.

²⁶ Käbb/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten – Teil 1: Von Einzelkanzleien, Sozietäten, Gesellschaften bis zu Netzwerken, Ketten und Franchising-Systemen, BRAK-Mitt. 2/2005, S. 55, 58;

²⁷ Siehe zur EWIV statt anderer: Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 86 ff.;

II. Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Berufsausübungsgesellschaften

Für die gemeinschaftliche anwaltliche Berufsausübung im Sinne einer Berufsausübungsgesellschaft stellt das Gesellschaftsrecht grundsätzlich neben Personengesellschaften auch juristische Personen des Privatrechts einschließlich Kapitalgesellschaften zur Verfügung.

Alle Merkmale dieser Gesellschaften aufzuzählen und zu vergleichen würde hier zu weit führen. Die Darstellung der Rechtsformen unter standesrechtlichen Gesichtspunkten bildet den Schwerpunkt der Ausführungen. So werden die für die Auswahl der Rechtsform wichtigsten Kriterien behandelt.

1. Personengesellschaften

a) Personengesellschaften nach deutschem Recht

aa) Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GBR - Sozietät)

Die älteste Gesellschaftsform, in der Rechtsanwälte gemeinsam ihren Beruf ausüben, und auch wohl die bekannteste ist die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GBR), die als Sozietät bezeichnet wird.

Die GBR ist rechts- und parteifähig.²⁸

Sie ist ein organisatorischer Zusammenschluss von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe nach den Regeln der GBR zum Zweck der gemeinsamen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Die Gesellschafter treten nach außen unter einem gemeinsamen Namen auf. Kurzbezeichnungen sind erlaubt.²⁹ Aufträge von Mandanten und die Vergütung werden gemeinsam angenommen.³⁰

Die GBR ist in einigen wenigen Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB geregelt, welche den Gesellschaftern weitgehend freie Hand bei der rechtlichen Ausgestaltung ihrer beruflichen Zusammenarbeit lässt.

Eine Sozietät ist schnell gegründet, zumal der Gesellschaftsvertrag grundsätzlich keiner Form bedarf und eine lediglich mündliche Vereinbarung ausreicht. Es ist aber aus Beweisgründen und um Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern zu verhindern dringend anzuraten, den Gesellschaftsvertrag schriftlich abzuschließen.

Bereits durch das gemeinsame Auftreten auf dem Praxisschild, Verwendung gemeinsamen Briefpapiers und gemeinsamer Stempel wird eine Außensozietät begründet, die haftungsrechtlich wie eine Sozietät behandelt wird. Die Beteiligten setzen damit den Anschein des Bestehens einer Sozietät, für die als sogenannte Scheinsozietät die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Rechtsscheinhaftung Anwendung finden.³¹

Die gravierenden Haftungsfolgen sollte jeder Rechtsanwalt bei der Frage, ob eine Sozietät gegründet oder einer Sozietät beigetreten werden soll, beachten.

²⁸ BGH NJW 2001, 1056;

²⁹ § 9 BORA; Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 13 f.;

³⁰ Kopp, Stephan, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004, Seite 154, 155; BGH NJW 1994, 257;

³¹ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 12;

Als Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haftet jeder Gesellschafter persönlich, gesamtschuldnerisch und akzessorisch, also mit seinem Privatvermögen und mit seinem Anteil am Vermögen der Gesellschaft, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. (§ 128 HGB analog, § 51 a BRAO)

Die Haftung besteht unabhängig davon, ob die Verbindlichkeiten aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder aus der Berufsausübung der Gesellschafter herrühren. Erfasst sind rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten aus Verträgen aller Art, aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnissen (z.B. Steuern) und aus deliktischen Handlungen der Gesellschafter.³²

Sie gilt für alle Sozietätsformen, also auch für die Gesellschafter einer überörtlichen Sozietät, einer interprofessionellen Sozietät, einer internationalen Sozietät und solche einer Scheinsozietät.

So haftet nach einer neueren Entscheidung des BGH die Rechtsanwaltssozietät entsprechend § 31 BGB für das deliktische Handeln eines Scheinsoziums. Haftet eine Rechtsanwaltssozietät für das deliktische Handeln eines Scheinsoziums, müssen auch die einzelnen Sozien mit ihrem Privatvermögen dafür einstehen.³³

Die GBR haftet als selbstständiges Rechtssubjekt mit ihrem Gesellschaftsvermögen für alle Gesellschaftsschulden auch soweit sie nicht auf dem Anwaltsvertrag beruhen. Diese sind z. B. Gehälter für die Mitarbeiter, Miete, Steuern, Leasingkosten.

Bei dem Eintritt neuer Mitglieder in die Sozietät werden sie in die der Sozietät vorher erteilten Mandate einbezogen, wenn die Mandanten nicht widersprechen.³⁴

Nach der geänderten Rechtsprechung des BGH haften auch neu eintretende Gesellschafter persönlich und als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen und ihrem Anteil an der Sozietät in vollem Umfang für die Verpflichtungen, die die vorhandenen Gesellschafter vor dem Zeitpunkt des Beitritts begründeten. (§ 130 HGB analog)³⁵

Für Scheingesellschafter gilt die Haftung nach § 130 HGB nicht, wenn die Altverbindlichkeiten entstanden sind, bevor der Rechtsschein der Gesellschafterstellung gesetzt wurde.³⁶

Wird eine Sozietät in der Rechtsform der GBR dadurch gegründet, dass ein Rechtsanwalt in die Einzelkanzlei eines anderen Rechtsanwalts eintritt, so haftet er nicht gem. § 28 HGB, 128 HGB analog für die in der bisherigen Einzelkanzlei begründeten Verbindlichkeiten aus einem Mandatsvertrag.³⁷

Diese Haftung soll nicht für Verbindlichkeiten gelten, die außerhalb des Mandats im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung entstanden sind.³⁸

³² Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 29 f.;

³³ BGH Urteil vom 3.5.2007 – Az. IX ZR 218/05; Anwaltsblatt 10/2007, S. 717; siehe dazu Kommentar von Weinbeer, Die Anwaltsgesellschaft bürgerlichen Rechts eine Schicksalsgemeinschaft? – Die akzessorische Haftung analog § 128 HGB in Anwaltsgesellschaften, Anwaltsblatt 10/2007, S. 711ff.;

³⁴ Kopp, Stephan, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004, Seite 154, 155; BGH NJW 1994, 257;

³⁵ BGH, 7.4.2003, Az. II ZR 56/02 – NJW 2003, 1803;

³⁶ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 41;

³⁷ BGH, Urteil vom 22.1.2004, Az. IX ZR 65/01 (KG), NJW 2004, 836;

³⁸ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 42;

Scheidet ein Gesellschafter aus der Sozietät aus, so haftet er gem. § 736 Abs. 2 BGB i. V. m. § 160 HGB für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seines Ausscheidens.

Wird die Sozietät aufgelöst, so haftet der Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft gem. § 736 Abs. 2 BGB i. V. m. § 159 HGB ebenfalls fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Eine Begrenzung der Haftung für fahrlässig verursachten Schaden kann durch entsprechende schriftliche individuelle Vereinbarung zwischen Mandant und Rechtsanwalt im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung und durch AGB auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme erfolgen. (§ 51 a Abs. 1 BRAO)

Auch die Beschränkung der persönlichen Haftung auf Schadensersatz auf einzelne Mitglieder der Sozietät durch AGB ist zulässig, wenn das Mitglied das Mandat bearbeitet und namentlich benannt wird. Der Auftraggeber muss schriftlich zustimmen. (§ 51 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO)

Die Gesellschafter können zum Zwecke der Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis eine Freistellung der das Mandat nicht bearbeitenden Rechtsanwälte vereinbaren. Ebenso können die Gesellschafter im Innenverhältnis andere abweichende Haftungsvereinbarungen treffen.

Ein Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich besteht auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Dieser kann ebenfalls im Innenverhältnis abweichend geregelt werden.

Eine generelle Bezeichnung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung führt nicht zu einer wirksamen Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Nur durch individualvertragliche Vereinbarung kann die Haftung begrenzt oder ausgeschlossen werden.³⁹

Für die Ausübung seines Rechtsanwaltsberufs muss jeder Gesellschafter allein geschäftsführungsbefugt sein. (§ 3 BRAO) Das gilt für die Mandatsannahme und die –bearbeitung.

Für allgemeine Geschäftsführungsaufgaben der Sozietät genügt die gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis.⁴⁰

bb) Partnerschaftsgesellschaft (Sozietät)

Die Partnerschaftsgesellschaft wurde systematisch als offene Handelsgesellschaft für Rechtsanwälte und andere Freiberufler geschaffen. So erhielt die offene Handelsgesellschaft als Kooperationsform der Kaufleute eine Schwester in Form der Partnerschaftsgesellschaft, welche ausschließlich für freie Berufe und damit für Rechtsanwälte zur Verfügung steht.

Sie ist rechts- und parteifähig. (§ 7 Abs. 2 PartGG, § 124 HGB)

³⁹ BGH, Urteil vom 27.09.1999, NJW 1999, 3483;

⁴⁰ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a BRAO Rz. 16;

Zunächst wurde das Ziel, hier eine Haftungsbeschränkung zu ermöglichen, nicht in ausreichendem Maße erreicht. So gewährte § 8 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) in seiner ersten Fassung lediglich die Möglichkeit, vertraglich die Haftung zu beschränken.

Erst 1998 wurde § 8 Abs. 2 PartGG geändert und eine automatische Haftungsbeschränkung in die Bestimmung eingeführt.

Seitdem haften nur die einzelnen Partner gem. Abs. 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft, wenn sie mit der Bearbeitung des Auftrags befaßt waren. Ausgenommen von der Haftung sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.

Demnach haften Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft nur für ihre eigenen Berufsfehler, nicht jedoch für die ihrer Mitgesellschafter.

Allerdings bleibt die Haftung der Partner für alle anderen Arten von Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft, welche nicht berufsrechtlicher Natur sind, gem. § 8 Abs. 1 PartGG bestehen.

So haftet der Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft mit seinem gesamten Privatvermögen und seinem Gesellschaftsanteil nicht nur für seine beruflichen Fehler, sondern auch für die Verbindlichkeiten aus der allgemeinen Geschäftsführung der Partnerschaftsgesellschaft.

Hier gibt es nur eine Möglichkeit des Ausgleichs im Rahmen des Innenregresses.

Neben diesen zivilrechtlichen Haftungsregelungen sind jedoch auch die strafrechtlichen Haftungsgründe zu berücksichtigen. So haften sämtliche Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft auch für die Auswirkungen der Straftaten eines ihrer Partner.

Hinsichtlich der Geschäftsführungsbefugnis gilt, dass einzelne Partner im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden können. Ansonsten erbringen die Partner ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts. (§ 6 Abs. 1 und 2 PartGG)

Eine zu beachtende Besonderheit bei der Partnerschaftsgesellschaft ist, dass ein Gesellschafter automatisch aus der Partnerschaft ausscheidet, wenn er seine Zulassung als Rechtsanwalt verliert. (§ 9 Abs. 3 PartGG)

Im Falle des Ausscheidens eines Partners oder der Auflösung der Partnerschaftsgesellschaft gilt die fünfjährige Nachhaftungsregelung der §§ 159 und 160 HGB entsprechend. (§ 10 Abs. 2 PartGG)

b) Personengesellschaften nach internationalem Recht

Beispiel: Limited Liability Partnership (LLP)

Die Limited Liability Partnership englischen Rechts ist als Personengesellschaft eine mit der Partnerschaftsgesellschaft vergleichbare Rechtsform für die anwaltliche Berufsausübung.⁴¹

Diese Gesellschaftsform wurde erst im Jahre 2000 durch den Limited Liability Partnership Act geschaffen (LLPA).

Formal wird sie als Personengesellschaft eingeordnet.

Sie entsteht jedoch durch Inkorporierung und ist wie die deutschen Kapitalgesellschaften eine rechtsfähige juristische Person.

⁴¹ Henssler/Mansel, Die Limited Liability Partnership als Organisationsform anwaltlicher Berufsausübung, NJW 2007, 1393 ff.;

Sie haftet für berufliche Fehler und schadensersatzauslösende Handlungen ihrer Mitglieder selbst mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Im Gegensatz zur Partnerschaftsgesellschaft haften die Gesellschafter nicht akzessorisch. Die persönliche Haftung des Gesellschafters ergibt sich nicht bereits aus seiner Gesellschafterstellung, sondern nur, wenn er eine persönliche Leistungsverantwortung übernimmt und im Rahmen dieser deliktischen Haftung durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zumindest fahrlässig einen Vermögensschaden verursacht.⁴² Für Freiberufler ergibt sich diese persönliche Haftung aus dem Mandatsverhältnis und der daraus folgenden persönlichen Einstandspflicht.

In Deutschland ist die LLP erst vereinzelt anzutreffen. Sie wird von international tätigen Beratungsgesellschaften genutzt, welche in Deutschland Zweigniederlassungen betreiben.

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BGH brauchen englische LLPs sich nicht darauf zu beschränken, in Deutschland Zweigniederlassungen zu errichten und in diesen tätig zu werden. Sie können sogar ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben.

Das Haftungsrecht der LLP kann auf diese Weise über die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung in Deutschland eingeführt und praktiziert werden.⁴³

Das deutsche Berufsrecht findet zwar gem. Art. 34 EGBGB Anwendung auf die LLP. Ausdrücklich geregelt ist sie im deutschen Berufsrecht nicht.

Deshalb werden aufgrund ihrer hybriden Struktur sowohl die Bestimmungen für RA-Personengesellschaften wie die Partnerschaftsgesellschaft als auch für RA-Kapitalgesellschaften wie die GmbH angewandt.⁴⁴

2. Juristische Personen des Privatrechts

Für die gemeinsame wirtschaftliche Betätigung stehen neben den Personengesellschaften grundsätzlich auch juristische Personen des Privatrechts einschließlich Kapitalgesellschaften zur Wahl.

a) Verein, Genossenschaft und Stiftung

Weder der Verein noch die Genossenschaft und die Stiftung sind als Rechtsform für die gemeinsame Berufsausübung von Rechtsanwälten in der BRAO und BORA berufsrechtlich zugelassen.

aa) Verein

Ein Verein sowohl in eingetragener als auch nicht eingetragener Variante ist als Organisationsform für die Berufsausübung von Rechtsanwälten grundsätzlich denkbar. Er bietet aber wohl im Vergleich zu den anderen zulässigen Rechtsformen anwaltlicher Tätigkeit nicht genügend Vorteile, denn in Literatur und

⁴² siehe Fußnote 40, S. 1394, 1395;

⁴³ Henssler/Mansel, Die Limited Liability Partnership als Organisationsform anwaltlicher Berufsausübung, NJW 2007, 1393, 1395 mit Bezugnahme auf die Urteile des EuGH zu „Inspire Art“, „Centros“ und „Überseering“ sowie der Niederlassungsfreiheit und m. w. N.;

⁴⁴ Henssler/Mansel, a. a. O., S. 1397 – 1400 m. w. N.;

Rechtsprechung wird er in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Beispiele aus der Praxis sind nicht bekannt.

bb) Genossenschaft

Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. (§ 1 Genossenschaftsgesetz)

Sie dienen demnach dazu - vergleichbar einer Bürogemeinschaft oder EWIV - einen Teil der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit gemeinsam zu gestalten und sich gegenseitig zu fördern.

Denkbar ist, eine Dienstleistungsgenossenschaft als Dachverband einer Gruppe von Anwälten zu betreiben.

Als Rechtsform der anwaltlichen Tätigkeit sind Genossenschaften jedoch nicht verbreitet.⁴⁵

Das Berufsrecht enthält keine ausdrücklichen Regelungen zu dieser Rechtsform der anwaltlichen Tätigkeit.

cc) Stiftung

Die Stiftung kann zwar als juristische Person des Privatrechts rechtsfähig sein, sie ist aber keine Gesellschaft. Sie ist nicht auf die Zusammenarbeit mehrerer Personen und erst recht nicht auf die gemeinschaftliche Berufsausübung mehrerer Personen ausgerichtet. Sie dient als Vermögensmasse der Verwirklichung eines bestimmten Zwecks, der unter Einsatz eines bestimmten Kapitals und den daraus erwirtschafteten Erträgen realisiert werden soll.

b) Kapitalgesellschaften

aa) Kapitalgesellschaften nach deutschem Recht: GmbH, AG, KGaA

Die Kapitalgesellschaften bestehend aus GmbH, Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien sind rechtsfähige juristische Personen.

Bei der GmbH und der Aktiengesellschaft ist die Haftung auf das jeweilige Gesellschaftsvermögen begrenzt. Eine persönliche Inanspruchnahme der Gesellschafter ist grundsätzlich nicht möglich. Die Durchgriffshaftung bei der GmbH findet als Ausnahme nur selten Anwendung.

Die GmbH ist als Berufsausübungsgesellschaft gem. §§ 59c – 59m BRAO zulässig.

Sofern die AG die Voraussetzungen für die Zulassung einer Kapitalgesellschaft als Rechtsanwalts-Gesellschaft gem. §§ 59c ff. BRAO erfüllt, hat sie nach der Rechtsprechung des BGH Anspruch auf Zulassung als RA-AG.⁴⁶

Seit der Gesetzesänderung im Jahre 1998 durch das Handelsrechtsreformgesetz ist es zulässig, dass auch juristische Personen wie eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft Komplementäre einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind. (§ 279 Abs. 2 AktG)

⁴⁵ Käab/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten – Teil 1, BRAK-Mitt. 2/2005 Seite 55, 58;

⁴⁶ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, Vor § 59c BRAO Rz. 8 ff.;

Somit ist auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen der Komplementärgesellschaft zulässig.

Bis dahin übernahmen natürliche Personen die Funktion des Komplementärs mit der Folge, dass sie stets persönlich mit ihrem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten hafteten.

Nach Auffassung der Literatur ist sie eine zulässige Rechtsform anwaltlicher Berufsausübung, sofern sie die Voraussetzungen der §§ 59c ff. BRAO für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft erfüllt.⁴⁷

Die GmbH, die Aktiengesellschaft und die KGaA sind somit auf Grund ihrer Struktur die Gesellschaftsformen, die Rechtsanwälten ermöglichen, ihre persönliche Haftung für alle Arten von Ansprüchen einschließlich berufsrechtlicher und deliktischer Ansprüche allein mittels Wahl der Rechtsform auszuschließen.

Rechtsanwaltsketten wie beispielsweise die JuraXX GmbH und die Medienport AG sind hier mit ihrem Filialsystem als neue Gestaltungsformen anwaltlicher Zusammenarbeit zu nennen.⁴⁸

Das Modell von JuraXX war nicht erfolgreich. Im September 2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die weitere Entwicklung von Rechtsanwaltsketten mit Angeboten von preiswertem und schnellem Rechtsrat bleibt abzuwarten.⁴⁹

Beispiele für Franchiseunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind die Janolaw AG aus Sulzbach (bei Frankfurt) und die Legitas GmbH (Hamburg).⁵⁰

bb) Kapitalgesellschaften nach internationalem Recht

Internationale Rechtsformen wie die englische Private Company Limited by Shares (Ltd.) und die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) kommen ebenfalls für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Betracht.

(1) Englische Private Company Limited by Shares (Englische Limited - Ltd.)

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hat mit seinem Beschluss vom 5.4.2007 bestätigt, dass auch einer englischen „Limited“ die Zulassung als RA-Gesellschaft erteilt werden kann, wenn ihre Zweigniederlassung in Deutschland im Handelsregister eingetragen ist und eine Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

Der Anspruch auf Zulassung ergibt sich nicht unmittelbar aus §§ 59c ff. BRAO, weil diese sich ausdrücklich auf GmbH nach deutschem Recht beziehen.

Das Recht, sich in Deutschland niederzulassen und ihrem Satzungszweck entsprechend tätig zu werden, ergibt sich für eine in England als „Limited“ registrierte Gesellschaft aus Art. 43, 48 EGV.

⁴⁷ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59c BRAO Rz. 14 m.w.N.;

⁴⁸ Käab/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten – Teil 1, BRAK-Mitt. 2/2005 Seite 55, 59;

⁴⁹ vgl. Wilde, Rechtsdienstleistung für alle: Wie Anwaltsketten und Rechtsschutzversicherer um den Verbraucher werben, Anwaltsblatt 12/2007, S. 826 ff.;

⁵⁰ Creutz, Schneller Rechtsrat von der Stange, BRAKMagazin 05/2003 Seite 4 ff. – „Janolaw“;

Voraussetzung ist, dass sie die Anforderungen erfüllt, die für die Zulassung deutscher Kapitalgesellschaften als RA-Gesellschaft gelten. Der AGH präzisiert die Anforderungen im folgenden.⁵¹

Dass die Haftungsregelungen für die Limited nicht so streng wie bei der GmbH sind und auch eine erheblich geringere Mindestkapitalausstattung zulassen, ist nach Ansicht des AGH Berlin kein Grund, die Limited als Rechtsform für die anwaltliche Berufsausübung abzulehnen. Für den Schutz des Mandanten genüge eine Berufshaftpflichtversicherung, welche die Anforderungen des § 59j BRAO erfülle. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 2.500.000 Euro.

(2) Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE)

Die Europäische Aktiengesellschaft ist eine Rechtsform europäischen Rechts, die seit Ende 2004 auch eine in Deutschland zulässige Gesellschaftsform ist. Sie ist rechtsfähig und börsenfähig.

Das in Aktien zerlegte Kapital muss mindestens 120.000 Euro betragen.

Die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf das Kapital beschränkt.

Die Aktionäre müssen lediglich eine Einlage leisten. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der SE.

Der Sitz muss in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen, in dem die Hauptverwaltung ist.⁵²

Die SE hat zur Zeit nur geringe Bedeutung. Sie wurde nur vereinzelt von europaweit tätigen Unternehmen als grenzüberschreitende Gesellschaftsform gewählt.

Im deutschen Anwaltsberufsrecht (BRAO, BORA) ist sie nicht als Berufsausübungsgesellschaft geregelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH zur deutschen AG als Berufsausübungsgesellschaft müsste folgerichtig auch die SE als Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten zulässig sein.

B. Berufsrechtliche Aspekte

Das Gesellschaftsrecht stellt als Organisationsrecht für die Organisation der beruflichen Zusammenarbeit der Rechtsanwälte verschiedene Rechtsformen zur Verfügung, die das Berufsrecht den Erfordernissen der gemeinsamen anwaltlichen Berufsausübung anpasst.

Das anwaltliche Berufsrecht hat insoweit Vorrang vor dem Gesellschaftsrecht.

⁵¹ AGH Berlin, Beschluss vom 5.4.2007 - Az. I AGH 17/06, BRAK-Mitt. 4/2007 S. 171 ff. (Volltext); vgl. auch die kritischen Anmerkungen von Knöfel, Zulassung einer „Anwalts-Ltd.“ als Rechtsanwalts-gesellschaft?, Anwaltsblatt 11/2007, S. 742; zur Beurteilung der „Limited“ aus Sicht des Mandanten: Müller/Weiß, Die „private limited company“ aus Gläubigersicht, Anwaltsblatt 4/2007, S. 247;

⁵² Memento Rechtshandbücher, Gesellschaftsrecht für die Praxis, 9. Auflage 2007 (Stand 1.9.007), Ausgabe 2008, Memento Verlag, Nr. 8000 ff.;

Besondere Regelungen für die anwaltliche Zusammenarbeit enthalten § 45 Abs.3, § 46 Abs. 3 und § 59 a BRAO für die gemeinschaftliche Berufsausübung, die §§ 59 c bis 59 m BRAO für die GmbH und die §§ 8, 9, 10, 30, 32 und 33 BORA für alle Formen der Zusammenarbeit.⁵³

I. Berufsrecht nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Haben Rechtsanwälte sich entschlossen, miteinander zu kooperieren, eine Bürogemeinschaft zu betreiben oder ihren Beruf im Rahmen einer Gesellschaft gemeinsam auszuüben (Berufsausübungsgesellschaft), haben sie dabei die berufsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu beachten.

Im Jahre 2007 wurde das Berufsrecht der Rechtsanwälte wesentlich durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz, welches mit Wirkung zum 1.1.2007 eingeführt wurde, und das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, das am 1. Juni 2007 in Kraft trat, sowie durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007⁵⁴, das zum Teil bereits nach Verkündung im Dezember 2007 in Kraft getreten ist, geändert.

1. Gemeinschaftliche Berufsausübung und Kanzleipflicht

Hinsichtlich der Terminologie ist festzustellen, dass die GBR und die Partnerschaftsgesellschaft beide als Sozietät bezeichnet werden. Die Sozietät i. S. d. § 59a BRAO ist als der gemeinsame Oberbegriff der Rechtsanwalts-GBR und der Partnerschaftsgesellschaft zu verstehen.⁵⁵

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 wurde § 59a BRAO geändert. Entfallen sind in Abs. 1 Satz 1 die Formulierung „in einer Sozietät“ sowie Absatz 2.⁵⁶

a) Gemeinschaftliche Berufsausübung

Nach § 59a Abs. 1 BRAO neuer Fassung (n. F.) dürfen Rechtsanwälte sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse in einer Sozietät verbinden.

Anwaltsnotare sind in Bezug auf ihre anwaltliche Berufsausübung sozietätsfähig. Nurnotare dürfen nur untereinander und am selben Ort berufliche Verbindungen eingehen. (§ 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO n. F., § 9 Abs. 2 BNotO)⁵⁷

Zwischen BGH-Anwälten und Anwälten mit einer Zulassung an anderen Gerichten ist eine Sozietät verboten.⁵⁸

⁵³ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 9, 45; § 33 BORA;

⁵⁴ Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007: BGBl. I 2007, 2748;

⁵⁵ Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 59a Rz. 1, 8 m. w. N.;

⁵⁶ vgl. hierzu: Hommerich/Kilian, Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2007 S. 2308, 2311; Römermann, BRAO-Änderung 2007 – die zweite Runde, Anwaltsblatt 12/2007, S. 823 f.; Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 7a, 45 f.;;

⁵⁷ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 48;

⁵⁸ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 47;

Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen europäischen Staaten (internationale monoprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaft) sowie mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern aus anderen Staaten (internationale interprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaft) gestattet (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRAO n. F.).

Diese Zusammenschlussmöglichkeiten sowie die Berufsrechtsvorbehalte gelten nicht nur für Sozietäten in der Form der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft sowie für EWIV und LLP, sondern auch für die Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH, der AG, der KGaA, der Limited (Ltd.) sowie für Bürogemeinschaften und Kooperationen. (§§ 59a Abs. 1, 2 und 3, 59c, 59d, 59e ff. BRAO)⁵⁹

Zulässig ist auch der Zusammenschluss von einzelnen Rechtsanwälten mit Personengesellschaften der in § 59a Abs. 1 und Abs. 3 BRAO genannten Berufsträgern in Form einer Sozietät oder Bürogemeinschaft.⁶⁰

Neben der örtlichen und überörtlichen Sozietät mit ausschließlich am selben Ort oder in Deutschland zugelassenen Kollegen ist auch die internationale Sozietät mit in Europa und außereuropäischen Staaten tätigen Kollegen erlaubt. Die überörtliche Sozietät und die internationalen law firms sind vom deutschen Berufsrecht nicht ausdrücklich geregelt. Die Grundlage der Zulässigkeit ist im europäischen Recht begründet.⁶¹

b) Kanzleipflicht

Nach Wegfall des § 59a Abs. 2 BRAO muss in der gemeinschaftlichen Kanzlei oder in den mehreren Kanzleien nicht mehr mindestens ein Mitglied der Sozietät verantwortlich sein, für das die Kanzlei der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist.

Das Gebot der persönlichen Kanzleipflicht nach § 27 BRAO besteht aber fort. Daneben sind die für die jeweilige gesellschaftsrechtliche Organisationsform geltenden Vorschriften zu Sitz, Kanzlei und Zweigniederlassung zu beachten.

Es genügt nun, wenn in jeder Kanzlei ein Scheinsozius die Sozietät nach außen vertritt. Er braucht nicht Gesellschafter der Sozietät zu sein.

Dies gilt für die überörtliche wie für die intraurbane Sozietät, die internationale monoprofessionelle und interprofessionelle Sozietät.⁶²

2. Zulässigkeit der Sternsozietät

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 entfiel in § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO die Formulierung „in einer Sozietät“ ab Dezember 2007.

Dadurch wurde das Verbot der Sternsozietät aufgehoben.

Rechtsanwälte dürfen künftig ihren Beruf in mehreren Sozietäten ausüben.

⁵⁹ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 1, 9, 45, 46, 79, 86 ff., 92 ff, 99, Vor § 59c Rz. 8, 14 und 15).

⁶⁰ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 59 ff.;

⁶¹ Käab/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten, BRAK-Mitt. 2/2005 Seite 55, 58;

⁶² Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 66 ff.;

Für die Organisation ihrer Tätigkeit sind Rechtsanwälte selbst verantwortlich. Für die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten wie der Verschwiegenheitspflicht, Vermeidung von Interessenkollisionen und Einhaltung von Tätigkeitsverboten haben sie zu sorgen.⁶³

3. Zulässigkeit von Zweigstellen und auswärtige Sprechtag

Als Folge des Entfallens der lokalisierten Postulationsfähigkeit und des Prinzips der Singularzulassung wurde § 28 BRAO aufgehoben.

Rechtsanwälte dürfen seit dem 1.6.2007 beliebig viele Zweigstellen errichten und auswärtige Sprechtag abhalten.⁶⁴

Aufgrund des ebenfalls mit Wirkung zum 1.6.2007 geänderten § 27 Abs. 2 BRAO hat der Rechtsanwalt die Errichtung einer Zweigstelle in seinem Kammerbezirk der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer und die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk der dort zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen.

4. Berufliche Pflichten

Berufliche Pflichten sind in der BRAO, in der Berufsordnung (BORA) und anderen Gesetzen geregelt (59b BRAO; Feuerich/Weyland, a.a.O., § 59b Rz. 1).

Bei der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und anderen sozietätsfähigen Berufsträgern sind die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten des Rechtsanwalts, die besonderen Berufspflichten, die Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden, die Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten hinsichtlich des Führens der Fachanwaltsbezeichnungen und der Werbung ebenso einzuhalten wie dies dem allein tätigen Rechtsanwalt obliegt. (z.B. §§ 43, 43a, 43b und 43b BRAO)

5. Tätigkeitsverbote

Die Tätigkeitsverbote für einzelne Rechtsanwälte gelten auch für alle Mitglieder einer Sozietät und für die mit dem Rechtsanwalt in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörige anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen mit einer Sache bereits befaßt war. (§§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 3 BRAO)

Verboten ist – grob zusammengefasst - die Tätigkeit als Rechtsanwalt, wenn dieser bereits in einer anderen Funktion wie z. B. Notar, Richter, Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer, Justitiar oder als sonstiger Berater mit derselben Angelegenheit befaßt war.⁶⁵

⁶³ Hommerich/Kilian, Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts – Das Soldan Berufsrechtsbarometer, NJW 2007, 2308, 2312 ff.; Römermann, BRAO-Änderung 2007 – die zweite Runde, Anwaltsblatt 12/2007, S. 823; Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 59a Rz. 62 ff.;

⁶⁴ Hommerich/Kilian, Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts – Das Soldan Berufsrechtsbarometer, NJW 2007, 2308, 2310 f.; Römermann, BRAO-Änderung 2007 – die zweite Runde, Anwaltsblatt 12/2007, S. 823, 824;

⁶⁵ Saenger/Riße, Tätigkeitsverbot für Rechtsanwälte bei nichtanwaltlicher Vorbefassung eines Sozietätsmitgliedes – Verfassungskonforme Auslegung der Sozietätserstreckung gem. §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 3 BRAO, BRAK-Mitt. 3/2007, S. 97 ff.;

6. Strafrechtliche Auswirkungen

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, das Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. 1 StPO und das Verbot der Telefonüberwachung gelten auch für alle Gesellschafter der Sozietät.⁶⁶

7. Außenauftritt, Bezeichnung und Haftung

Der Außenauftritt führt zur Haftung des nach außen erkennbaren Teilnehmers am Geschäftsverkehr und ist daher mit besonderer Sorgfalt zu gestalten.

Name, Kurzbezeichnung, Angaben auf dem Briefpapier und in anderen Kommunikationsmitteln haben im Hinblick auf die Haftung erhebliche Bedeutung.

a) Haftungsgründe

Für die Frage nach einer möglichen Haftungsbegrenzung ist nach den verschiedenen Haftungsgründen zu differenzieren.

- Rechtsanwälte haften gegenüber Mandanten für Fehler im Rahmen ihrer Berufstätigkeit. Der daraus entstandene Vermögensschaden muss dem Mandanten ersetzt werden. Zur Absicherung dieses Schadensersatzes hat jeder Rechtsanwalt eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, ohne die ihm die Zulassung entzogen wird. (§ 51 BRAO) Reicht die Berufshaftpflichtversicherung nicht aus, haftet der Rechtsanwalt mit seinem Privatvermögen.
- Daneben gibt es die Haftung für Verbindlichkeiten aus Vertrag, welche durch die allgemeine Geschäftstätigkeit der Kanzlei entstehen.
- Ferner haftet der Rechtsanwalt für seine Mitarbeiter und für ihn tätige Dritte, also gemäß §§ 278 und 831 BGB für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

b) Haftungsbegrenzung

Für die Begrenzung der Haftung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Die Haftung kann durch vertragliche Vereinbarung mittels Einzelvereinbarung oder AGB (§ 51a BRAO) begrenzt werden.
Das gilt auch bei bestehender Rechtsschutzversicherung, denn diese deckt nicht alle Risiken ab. Die ergänzende vertragliche Haftungsbeschränkung ist daher empfehlenswert.
- Des weiteren besteht die Möglichkeit, die gesetzliche Haftungsbeschränkung der verschiedenen Gesellschaftsrechtsformen zu nutzen.
 - Bei Personengesellschaften besteht keine gesetzliche Haftungsbeschränkung. Eine Ausnahme bildet hier die Partnerschaftsgesellschaft mit der Regelung des § 8 Abs. 2 PartGG.
 - Bei den Kapitalgesellschaften ist die Haftung grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.⁶⁷
 - Für die im eigenen Namen begangenen Pflichtverletzungen besteht ebenfalls keine Möglichkeit, die Haftung zu begrenzen.

⁶⁶ Kopp, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004 Seite 154, 155;

⁶⁷ vgl. ferner zum Haftungsausschluss: Sassenbach, Rechtsanwaltsgesellschaften: RA-GmbH, RA-AG und RA-LLP? – Die Möglichkeiten der gesetzlichen Haftungsbeschränkung bei der Berufsausübung, Anwaltsblatt 4/2007, S. 293;

8. Berufshaftpflichtversicherung

Für die Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden ist eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten.

Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 250.000 Euro. (§ 51 BRAO)

Von der Versicherung kann die Haftung für bestimmte Ersatzansprüche ausgeschlossen werden wie z. B. für Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, wegen Auslandsbezug und wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozien des Rechtsanwalts. (§ 51 Abs. 3 BRAO)

Dies gilt auch für die Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH, wobei die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 2.500.000 Euro beträgt. (§ 59j BRAO)

Bei fehlender oder nicht ausreichender Vermögensschadenhaftpflichtversicherung haften die Gesellschafter und Geschäftsführer persönlich. (§ 59j Abs. 4 BRAO).

Außerdem besteht für jeden einzelnen geschäftsführenden und angestellten Rechtsanwalt die Pflicht, einen persönlichen Versicherungsschutz neben der Berufshaftpflichtversicherung für die RA-GmbH abzuschließen und aufrechtzuerhalten. (§ 51 BRAO).

Dies gilt entsprechend für die AG und die LLP.⁶⁸ Diese Haftungsgrundsätze müssen folgerichtig auch auf die KGaA, Limited und SE angewendet werden.

II. Berufsrecht nach der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

Ergänzend zur BRAO regelt die Berufsordnung (BORA) das Berufsrecht der Rechtsanwälte. (§ 59b BRAO)

Für die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in den verschiedenen Rechtsformen werden die Berufspflichten durch die BORA konkretisiert.

Als wesentliche Bestimmungen sind folgende zu nennen:

1. § 8 – Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine berufliche Zusammenarbeit darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise mit sozietätsfähigen Personen i. S. d. § 59a BRAO oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt.

Der Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer EWIV ist zulässig.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist durch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ kenntlich zu machen. (§ 2 Abs. 1 PartGG)

Die Firma einer RA-GmbH muss die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ enthalten. (§ 59k BRAO)

⁶⁸ vgl. ferner zum Haftungsausschluss: Sassenbach, Rechtsanwaltsgesellschaften: RA-GmbH, RA-AG und RA-LLP? – Die Möglichkeiten der gesetzlichen Haftungsbeschränkung bei der Berufsausübung, Anwaltsblatt 4/2007, S. 293;

2. § 9 - Kurzbezeichnungen

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung darf eine Kurzbezeichnung geführt werden, soweit sie mit sozietätsfähigen Personen i. S. d. § 59 a BRAO in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) erfolgt. Bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien muss die Kurzbezeichnung einheitlich geführt werden. (§ 9 Abs. 1 BRAO)
(Hinweis: § 9 Abs. 2 und 3 BORA sind mit Wirkung zum 1.11.2004 aufgehoben worden.)

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 BRAO soll sicherstellen, dass jeder im Rechtsverkehr ohne Schwierigkeiten erkennen kann, mit wem er es zu tun hat, wer Rechtsberatung anbietet oder als Vertreter gegnerischer rechtlicher Interessen auftritt. Bei der Wahl einer Kurzbezeichnung müssen deshalb die Namen eines oder mehrerer Anwälte den Aussagekern der Firma darstellen.⁶⁹

Die anwaltliche Kooperation ist in § 9 Abs. 1 BRAO nicht ausdrücklich bezeichnet. Daher ist sie nach bisher herrschender Auffassung nach dem Berufsrecht nicht berechtigt, eine Kurzbezeichnung zu führen.⁷⁰

Der AnwGH Hamburg entschied in seinem Beschluss vom 17.12.2003 im Falle einer Kooperation selbstständiger Rechtsanwaltskanzleien, dass auf dem Briefbogen die Bezeichnung „Legitas“ für die Mitgliedschaft in dieser Kooperation ein erlaubter Zusatz zu einer Kurzbezeichnung einer Mitgliedskanzlei i. S. d. § 9 Abs. 3 BORA ist, zumal in der Fußzeile des Briefbogens vermerkt war, dass die mit der Kurzbezeichnung angegebene Rechtsanwalts-GBR Mitglied von Legitas, einer Kooperation selbstständiger Rechtsanwaltskanzleien sei. Die Kooperation darf selbst auch eine Kurzbezeichnung i. S. d. § 9 Abs. 1 BRAO verwenden.⁷¹

3. § 10 – Briefbögen

Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gemäß § 9 BRAO enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.

Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

Werden mehrere Kanzleien unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift abzugeben.

Diese Vorschriften gelten nur für Berufsausübungsgemeinschaften. Angegeben werden können nur sozietätsfähige Berufe.⁷²

⁶⁹ BGH, Beschluss vom 17.12.2001 zu „CMS“, NJW 2002, 608 f.;

⁷⁰ Kopp, Anwaltsfranchising – Berufsausübungsform zwischen Sozietät und Kooperation, BRAK-Mitt. 4/2004, Seite 154, 155;

⁷¹ AnwGH Hamburg, Beschluss vom 17.12.2003 - Az. II Zu 5/03 – NJW 2004, 371;

⁷² Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 10 BORA Rz. 1, 7;

4. § 30 - Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

Nach § 30 BORA sollen die Berufsrechtsregeln der BRAO und BORA auch von den Angehörigen anderer Berufe beachtet werden, mit denen sich ein Rechtsanwalt zur beruflichen Zusammenarbeit nach § 59a BRAO zusammengeschlossen hat.

Die Bestimmung gilt für alle zulässigen Formen anwaltlicher Zusammenarbeit. (§§ 30, 33 BORA)⁷³

5. § 31 - Sternsozietät

Nach der Änderung des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist das Verbot der Sternsozietät ab Dezember 2007 entfallen.

Es ist anzunehmen, dass § 31 BORA damit gegenstandslos geworden ist und keine Anwendung mehr finden wird.⁷⁴

6. § 32 – Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

Diese Vorschrift gibt Verfahrensregeln für den Umgang mit den Mandanten bei der Auflösung der Sozietät und für das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer Sozietät.⁷⁵

Es sollen Konflikte bei der Zuordnung der Mandanten zu einem Rechtsanwalt vermieden werden. Die Mandanten sollen befragt werden, von welchem Rechtsanwalt sie künftig beraten werden wollen.

Außerdem werden Informationspflichten und –rechte der Rechtsanwälte geregelt. Der ausscheidende Rechtsanwalt darf am bisherigen Kanzleisitz einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen. Der verbleibende Sozius hat während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern des ausgeschiedenen Sozius bekanntzugeben.

Beim Ausscheiden eines Sozius sollen die Auftraggeber, mit deren laufenden Sachen der Sozius befaßt war oder für die er regelmäßig tätig war, befragt werden, wer die Sachen künftig bearbeiten soll.

Sein Ausscheiden darf er allen Mandanten bekannt geben. Dies dient der Haftungsbegrenzung.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall einer Außensozietät, bei der der ausscheidende Rechtsanwalt nicht auch im Innenverhältnis Sozius war.

7. § 33 – Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit.

Die Vorschriften der BORA hinsichtlich der Sozietät als Form der beruflichen Zusammenarbeit gelten auch für alle anderen Formen der beruflichen Zusammenarbeit. Damit sind die Partnerschaftsgesellschaft, EWIV, Kooperationen, Anwalts-GmbH, Anwalts-AG, Anwalts-KGaa und wohl auch die LLP erfasst.⁷⁶

⁷³ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 30 BORA Rz. 1, 2;

⁷⁴ Römermann, BRAO-Änderung 2007 – die zweite Runde, Anwaltsblatt 12/2007, S. 823 f.;

⁷⁵ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 32 BORA Rz. 1 ff.;

⁷⁶ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 33 BORA Rz. 1 f.;

Die in einem Zusammenschluss tätigen Rechtsanwälte haben darauf zu achten, dass die Bestimmungen der BORA auch von der Organisation eingehalten werden. Dies gilt für jegliche Form der Zusammenarbeit.⁷⁷

C. Fazit

Die den Rechtsanwälten für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen sowie die nicht für die gemeinsame Berufsausübung zur Wahl stehenden Rechtsformen waren noch nie so vielfältig wie heute.

Die Maßnahmen des Gesetzgebers zur weiteren Liberalisierung des Berufsrechts in jüngster Zeit eröffnen den Rechtsanwälten in Verbindung mit den verschiedenen Rechtsformen der Zusammenarbeit viele neue Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu gestalten.

Werden diese Möglichkeiten unter dem Gesichtspunkt betrachtet, eine größtmögliche Haftungsbeschränkung für den einzelnen in einer Organisation tätigen Rechtsanwalt zu erreichen, so ist die Nutzung der vom Gesetz vorgesehenen Haftungsbeschränkung anzuraten und die Wahl einer Kapitalgesellschaft für die gemeinsame Berufsausübung zu empfehlen.

⁷⁷ Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Auflage 2008, § 33 BORA Rz. 3;

Literaturliste (Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

I. Gesellschaftsrecht

Arens/Rinck - Gesellschaftsrecht, Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen, 2002, Deutscher Anwaltverlag;

Arens/Töpper, Das gesellschaftsrechtliche Mandat, 2007, Deutscher Anwaltverlag;

Becksches Rechtsanwalts Handbuch 2007, Verlag C. H. Beck;

Goette, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Freiberufersozietät, Anwaltsblatt 10/2007, S. 637;

Heckschen (Herausgeber), Private Limited Company, 2. Auflage 2007, Rechtsstand 1.2.2007, Memento Rechtshandbücher Spezial, Memento Verlag;

Hüffer – Aktiengesetz, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck;

Kraus/Kunz/Mäder/Nerlich/Peres/Schmid u. a., Sozietätsrecht - Handbuch für rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Gesellschaften, 2. Aufl. 2006, Verlag C. H. Beck;

Luther/Hommelhoff – GmbH-Gesetz, 16. Aufl. 2004, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln;

Meilicke/Graf von Westphalen/Hoffmann/Lenz/Wolff, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe, 2. Aufl. 2006, Verlag C. H. Beck;

Memento Rechtshandbücher, Gesellschaftsrecht für die Praxis, Buch und CD, 9. Auflage 2007 (Stand 1.9.007), Ausgabe 2008, Memento Verlag;

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1 und Band 4 und 5, Verlag C. H. Beck;

Münchener Anwalts Handbuch – GmbH-Recht, München 2002, Verlag C. H. Beck;

Palandt - Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl. 2007, Verlag C. H. Beck;

Rowedder/Schmidt-Leithoff – GmbH-Gesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2002, Verlag Franz Vahlen;

Scholz – GmbH-Gesetz, Band 1 und 2, 9. Aufl. 2002, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln;

II. Berufsrecht

Borgmann/Haug, Anwaltshaftung, 4. Aufl. 2005;

Feuerich/Weyland, BRAO – Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2008;

Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, Kommentar, 3. Aufl. 2006;

Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 2. Aufl. 2004;

Kleine-Cosack, Kommentar zur BRAO, 4. Aufl. 2003;